

Behinderungsbedingte Kosten 2023

Weitere Hinweise siehe
Wegleitung Ziffer 565 und
Steuerbuch § 41 Nr. 9

Einzureichende Belege:

- Verfügung Leistungen Dritter
- Abrechnung der Krankenkasse
oder Rechnungen

Person 1: Name Vorname

Person 2: Name Vorname

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Vorname	Wohn-/Aufenthaltsort	Art der Behinderung

Details der Kosten

Für den Abzug der Kosten ist das Zahlungsdatum bzw. die Abrechnung der Krankenkasse massgebend.

Eine leichte Beeinträchtigung, deren Auswirkungen (wie etwa bei einer Seh- oder Hörschwäche) durch ein Hilfsmittel einfach behoben werden können (Brille oder Hörgerät), gilt nicht als Behinderung.

Anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten können behinderte Personen einen jährlichen Pauschalabzug geltend machen. Dieser beträgt für Bezüger einer Hilflosenentschädigung:
- leichten Grades: CHF 2'500
- mittleren Grades: CHF 5'000
- schweren Grades: CHF 7'500

Einen jährlichen Pauschalabzug von CHF 2'500 können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:
- Gehörlose;
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

A. Behinderungsbedingte Kosten

		CHF
Behinderungsbedingte Kosten bei Empfängern von IV-Leistungen usw.	5650	
Behinderungsbedingte Kosten bei Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen	5651	
<input type="text"/>	5652	
<input type="text"/>	5653	
<input type="text"/>	5654	
Pauschale, Art: <input type="text"/>	5655	
Total	(A) 5659	

B. Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten

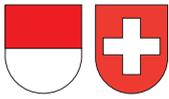
Krankenkasse / Versicherungen, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen gem. Art. 3 I b ELG	5660	
Anteil Lebenshaltungskosten oder Ergänzungsleistung gem. Art. 3 I a ELG, wenn sie die Lebenshaltungskosten (CHF 14'400) übersteigen	5661	
<input type="text"/>	5662	
Total	(B) 5669	

C. Berechnung der behinderungsbedingten Kosten

Total der behinderungsbedingten Kosten	(A) 5670	
abzüglich Total der Vergütungen Dritter und Anteil Lebenshaltungskosten	(B) 5671	
Total	5672	
Weitere Abzüge: <input type="text"/>	5673	
Total der behinderungsbedingten Kosten	5679	

► zu übertragen
in die Ziffer 565 der
Steuererklärung





Krankheits- und Unfallkosten 2023

Weitere Hinweise siehe
Wegleitung Ziffer 620 und
Steuerbuch § 41 Nr. 8

Einzureichende Belege:
Abrechnung der Krankenkasse
oder Rechnungen

Person 1: Name Vorname

Person 2: Name Vorname

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Vorname	Wohn-/Aufenthaltort

Details der Kosten

Für den Abzug der Kosten ist das Zahlungsdatum bzw. das Abrechnungsdatum der Krankenkasse massgebend.

Kosten für ärztlich angeordnete Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen und Bäder können nur abgezogen werden, sofern diese Behandlungen von den Krankenkassen anerkannt sind.

A. Krankheits- und Unfallkosten

	CHF
	6200
	6201
	6202
	6203
	6204
	6205
	6206
	6207
Total	(A) 6209

B. Vergütungen Dritter (soweit nicht bereits unter A. in Abzug gebracht)

Krankenkasse / Versicherungen	6210
	6211
	6212
Total	(B) 6219

C. Auslagen netto

Total der Krankheits- und Unfallkosten	(A) 6220
abzüglich Total der Vergütungen Dritter	(B) 6225
Total	6229

D. Berechnung für die Steuererklärung

	6230	6235	6239
Total der Auslagen netto			
abzüglich Selbstbehalt (je 5% von Ziffer 609 der Steuererklärung)			
Abzug für Krankheits- und Unfallkosten			

Staatssteuer

Bundessteuer

▶ zu übertragen
in die Ziffer 620 der
Steuererklärung

▶ zu übertragen
in die Ziffer 620 der
Steuererklärung

